# Traktandum 1.1 Schulgemeinde

Kommunale Gebührenverordnung für die Schulgemeinde: Beschluss über den Erlass einer Gebührenverordnung für die Schulgemeinde Urdorf

Referent: Jürg Rimann, Finanzvorstand

## Antrag:

Die Schulpflege hat die kommunale Gebührenverordnung für die Schulgemeinde an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2018 verabschiedet.

Sie beantragt der Schulgemeindeversammlung, die kommunale Gebührenverordnung zu genehmigen.

# Die Vorlage in Kürze:

Gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 (GG) beziehen die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG), sofern sie nicht über eine kommunale Rechtsgrundlage verfügen. Die VOGG wird mit Inkraftsetzung des neuen GG per 1. Januar 2018 aufgehoben, weil dieses dazu keine Bestimmungen mehr enthält. Die Gemeinden und damit auch die autonomen Schulgemeinden des Kantons Zürich haben daher eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben und Gebühren zu erlassen und nach den übergeordneten Vorgaben des Regierungsrates per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Neben dem allgemeinen Teil, wozu die Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie über die Bemessungsgrundsätze zählen, umfasst der zweite Teil der neuen Gebührenverordnung sämtliche Gebühren und Abgaben, welche von der Schulgemeinde erhoben werden. Ausgenommen sind jene Abgaben, für welche bereits eine genügende Rechtsgrundlage (kommunale Verordnung oder übergeordnete gesetzlichen Bestimmungen) vorhanden ist. Mit der neuen kommunalen Gebührenverordnung wird die Schulpflege verpflichtet, die Gebühren, welche für die Amtstätigkeit erhoben werden sollen, im Einzelnen konkret festzulegen und in einem Gebührentarif zusammenzufassen.

Nach der Genehmigung der neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf respektive nachdem der entsprechende Schulgemeindeversammlungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Schulpflege den Gebührentarif verabschieden und zeitgleich mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft setzen.

# Ausgangslage:

Gemäss den Bestimmungen der Kantonsverfassung (KV) sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Aufgaben und deren Finanzierung zu planen (Art. 124 Abs. 1 KV). Dabei haben sie auf die langfristigen Auswirkungen der geplanten Massnahmen zu achten. Im Weiteren bestimmt Art. 126 KV, dass die Grundsätze für die Erhebung der Abgaben einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, welche die Art und den Gegenstand der Abgaben, die Grundsätze der Bemessung sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen bestimmt.

Bis heute ist die Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) geregelt. § 63 Abs. 1 bestimmt, dass die Gemeindebehörden für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung erheben. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erlassen. In dieser Verordnung sind die Verwaltungsgebühren der Gemeindebehörden festgesetzt, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen (§ 1 VOGG). Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen oder von der Erhebung von Gebühren absehen (§ 3 VOGG).

Die VOGG wird mit Inkraftsetzung des neuen GG per 31. Dezember 2017 aufgehoben, weil dieses keine Bestimmungen zur Gebührenerhebung mehr enthält. Dadurch entfällt die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gemeindegebühren. Die Gemeinden des Kantons Zürich und ihre Organisationen haben in Anwendung von Art. 126 KV selber eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit sie für ihre Amtstätigkeiten auch inskünftig Gebühren sowie Abgaben verlangen können.

# Zielsetzung:

Basierend auf dieser Ausgangslage hat die Schulpflege die folgenden Zielsetzungen formuliert:

- Es ist eine Gebührenverordnung für die Schulgemeinde zu erlassen, welche den Bestimmungen der Kantonsverfassung entspricht. Diese Gebührenverordnung ist der Schulgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 zur Beschlussfassung zu unterbreiten und auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, für welche Gebühren und Abgaben bereits heute eine separate kommunale Gesetzesgrundlage besteht. Diese Erlasse sollen weiterhin ihre Gültigkeit behalten. In der Gebührenverordnung der Schulgemeinde wird gegebenenfalls auf diese Rechtsgrundlagen verwiesen.
- Gestützt auf die neue Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf ist ein Gebührentarif für die Amtstätigkeit zu erarbeiten, in welchem sämtliche Gebühren und Abgaben, die nicht bereits in einem separaten Erlass festgelegt sind, detailliert bezeichnet werden. Dieser Gebührentarif, dessen Beschluss in die Kompetenz der Schulpflege fällt, ist der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung informativ beizulegen und nach Eintritt der Rechtskraft des Schulgemeindeversammlungsbeschlusses zu beschliessen und ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen. In den Gebührentarif sind die bisher gültigen Ansätze aus dem bisher gültigen jährlichen "Tarifblatt" zu übernehmen.

# Kommunale Gebührenverordnung als Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren und Abgaben:

Gemäss Art. 15 Ziff. 2 der Schulgemeindeordnung fallen der Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung in den Kompetenzbereich der Schulgemeindeversammlung. Gemäss Art. 126 KV muss die entsprechende Rechtsgrundlage den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze für die Gebühren und Abgaben beinhalten.

In der Folge hat die Schulpflege eine Gebührenverordnung für die Schulgemeinde Urdorf erarbeitet, welche von der Schulgemeindeversammlung zu verabschieden ist. Die Gebührenverordnung der Schulgemeinde lehnt sich an die Musterverordnung der Vereinigung der Schulpräsidien VSL sowie der Berufsvereinigung des Personals Zürcher Schulverwaltungen VPZS an.

Der Erlass gliedert sich in die drei Bereiche "Allgemeine Bestimmungen", "die einzelnen Gebühren" und "Übergangs- und Schlussbestimmungen". Grundsätzlich handelt es sich bei der vorliegenden Gebührenverordnung zwar um einen neuen Erlass. Die Verordnung übernimmt jedoch die heute geltenden Rechtssätze, welche auf den bis anhin geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen basieren. Es handelt sich somit insgesamt um ein formales Traktandum, ohne neue oder angepasste Gebühren oder Abgaben. Vorbehalten bleiben allfällige Gebührenanpassungen, welche sich aufgrund übergeordneter Rechtsgrundlagen ergeben.

#### Allgemeine Bestimmungen

In Art. 1 bis 16 sind die allgemeinen Grundlagen für die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Schulgemeinde festgeschrieben. Insbesondere ist darin festgelegt, dass für Leistungen der Schulverwaltung Gebühren zu entrichten sind (Art. 1, Gegenstand der Verordnung). Somit hat eine Gebühr zu bezahlen (Kreis der Abgabepflichtigen), wer in der Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in der Verordnung aufgeführte öffentliche

Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde benützt (Art. 2). Ferner enthält dieser Titel Bestimmungen zu der Bemessungsgrundlage der verschiedenen Gebühren. Die Erhebung einer Gebühr oder Abgabe hat sich nach den folgenden Gesichtspunkten zu richten (Art. 4):

- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- Nach dem objektiven Wert der Leistung,
- Nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 bildet die Rechtsgrundlage zum Erlass des Gebührentarifs, in welchem die einzelnen Abgaben und Gebühren konkret festgelegt werden. Diese Tarife sind verbindlich und werden im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle festgesetzt (Art. 7).

Überdies sind unter den Allgemeinen Bestimmungen die Grundlagen für allfällige Gebührenermässigungen oder -erhöhungen sowie die Bestimmungen zur Fälligkeit einer Gebühr oder Abgabe und das Vorgehen bei Zahlungsverzug enthalten.

#### Die einzelnen Gebühren

Art. 17 bis 23 enthalten sämtliche Gebühren und Abgaben, welche von der Schulgemeinde Urdorf erhoben werden und definieren die Gebühren für die allgemeine Verwaltungstätigkeit und den Informationszugang. Davon ausgenommen sind Gebühren und Abgaben, für welche bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht. Bezüglich der Details wird auf den nachstehend aufgeführten Verordnungstext verwiesen.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund der Einführung des neuen GG und der damit verbundenen Aufhebung der VOGG per 31. Dezember 2017 ist die vorliegende neue Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf auf den **1. Januar 2019** in Kraft zu setzen; dies nach der Annahme durch die Schulgemeindeversammlung respektive nach dem Eintritt der Rechtskraft des Schulgemeindeversammlungsbeschlusses. Alle bisherigen Gebührentarife der Schulgemeinde Urdorf, welche der neuen Gebührenverordnung widersprechen, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### Gebührentarif:

Mit Art. 5 der neuen Gebührenverordnung wird die Schulpflege verpflichtet, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und in einem Gebührentarif (Tarifblatt) festzuhalten sowie diesen anzupassen, wenn die Umstände es verlangen. Dieser Gebührentarif und dessen Anpassungen sind zu publizieren und unterliegen dem Rechtsweg.

Wie bereits ausgeführt, bildet der Gebührentarif die heute geltenden Gebühren ab. Es wurden keine Gebühren angepasst oder ergänzt. Der Kostendeckungsgrad der Gebühren wird durch die Schulpflege laufend ausgewertet und, wenn notwendig, im Gebührentarif (Tarifblatt) angepasst. Da der Gebührentarif bei allfälligen Anpassungen jeweils zu publizieren ist, sind diese transparent und können mit den ordentlichen Rechtsmitteln beeinflusst werden.

Der von der Schulpflege vorgesehene Gebührentarif (Tarifblatt) kann anlässlich der Aktenauflage zu dieser Vorlage eingesehen werden.

Nach der Genehmigung der neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf respektive nachdem der entsprechende Schulgemeindeversammlungsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Schulpflege den Gebührentarif verabschieden und zeitgleich mit der Gebührenverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft setzen. Die Schulpflege wird den Gebührentarif (Tarifblatt) periodisch bezüglich der Höhe der einzelnen Gebühren und Abgaben sowie auf Vollständigkeit hin prüfen und gegebenenfalls anpassen und publizieren.

# Zusammenfassende Beurteilung:

Mit der vorliegenden neuen Gebührenverordnung wurde eine Rechtsgrundlage erarbeitet, die es der Schulgemeinde Urdorf ermöglicht, ab dem 1. Januar 2019, nach der Aufhebung der VOGG, weiterhin Gebühren und Abgaben für ihre Amtstätigkeit zu vereinnahmen.

Die vorliegende neue Gebührenverordnung entspricht dem bisherigen Recht. Die bisher erhobenen Gebühren und Abgaben wurden nicht angepasst oder ergänzt. Vorbehalten bleiben allfällige Gebührenanpassungen, welche sich aufgrund übergeordneter Rechtsgrundlagen ergeben. Diese Ausgangslage wurde auch bei der Erarbeitung des Gebührentarifs berücksichtigt, welcher unverändert die bis anhin verrechneten Gebühren und Abgaben enthält. Ebenfalls unverändert gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen bleiben der Gegenstand der Abgabe sowie der Kreis der abgabepflichtigen Personen. Gemäss den neuen Bestimmungen hat weiterhin eine Gebühr oder Abgabe zu entrichten, wer eine in der Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. Bei der Einführung der vorliegenden neuen Gebührenverordnung der Schulgemeinde Urdorf handelt es sich um einen formellen Akt. Materiell wird die bisherige Praxis unverändert fortgeführt. Die demokratische Mitwirkung ist sowohl bei der Gebührenverordnung als auch beim Gebührentarif jederzeit gegeben.

# Antrag:

Die nachfolgende Gebührenverordnung für die Schulgemeinde Urdorf wird genehmigt.

# Gebührenverordnung der Schulgemeinde Schulgemeinde Urdorf

## Inhaltsverzeichnis

|        | S S                                    |   |
|--------|--|---|
| Art. 2 | 2 Gebührenpflicht                      | 5 |
| Art.   | B Gebühren für weitere Leistungen      | 3 |
| Art. ، | Bemessungsgrundlagen                   | 3 |
| Art.   | 5 Gebührentarif6                       | 3 |
| Art.   | Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung     | 3 |
| Art.   | Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung6 | 3 |
| Art.   | B Gebührenverzicht und -stundung       | 3 |
| Art. 9 | Aussergewöhnlicher Aufwand             | 7 |
| Art.   | 0 Kostenvorschuss                      | 7 |
| Art.   | 1 Mehrwertsteuer                       | 7 |
| Art.   | 2 Fälligkeit                           | 7 |
| Art.   | 3 Verzugszins                          | 7 |
| Art.   | 4 Gebührenverfügung                    | 7 |
| Art.   | 5 Mahnung und Betreibung               | 3 |

| Art. 16 Verjährung                                 | 8 |
|--|---|
| II. Die einzelnen Gebühren                         | 8 |
| Verwaltung allgemein                               | 8 |
| Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren             | 8 |
| Art. 18 Gesuch um Informationszugang               | 8 |
| Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen     | 8 |
| Art. 19 Mediothek                                  | 8 |
| Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc          | 8 |
| Schulwesen   | 9 |
| Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule            | 9 |
| Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren | 9 |
| Art. 23 Schulergänzende Betreuung                  | 9 |
| III. Übergangs- und Schlussbestimmungen            | 9 |
| Art. 24 Übergangsbestimmung                        | 9 |
| Art. 25 Inkrafttreten                              | 9 |

Die Schulgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 erlässt folgende Gebührenverordnung (GebV):

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

# Art. 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Urdorf benützt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

## Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

# Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- <sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
  - a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
  - b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
  - c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art. 5 Gebührentarif

- <sup>1</sup> Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührentarife basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- <sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.
- <sup>3</sup> Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- <sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

# Art. 6 Gebührenerhöhung bzw. -ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Urdorf haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen wird für lokale Vereine, Organisationen, Kinder, Jugendliche oder Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder dergleichen.

## Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.
- <sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

# Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Schulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

#### Art. 10 Kostenvorschuss

- <sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- <sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## Art. 12 Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- <sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- <sup>3</sup>Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- <sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- <sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## Art. 13 Verzugszins

- <sup>1</sup> Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5 % verzinst.
- <sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## Art. 14 Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

- <sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.
- <sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## Art. 15 Mahnung und Betreibung

- <sup>1</sup> Wird eine Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, erfolgt eine Betreibung.
- <sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen werden Gebühren erhoben.
- <sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

# Art. 16 Verjährung

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

#### II. Die einzelnen Gebühren

# Verwaltung allgemein

#### Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- <sup>1</sup> Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide odg. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

# Art. 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

# Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

#### Art. 19 Mediothek

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Mediothek können eine einmalige Einschreibegebühr und Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür betragen je nach Kategorie bis max. 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.
- <sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

# Art. 20 Sportanlagen, Mehrzweckhalle, etc.

- <sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen, Mehrzweckhalle udg. werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.
- <sup>2</sup> Die Schulpflege setzt die Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind. Für ortsansässige Vereine und

übrige Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, sind die Gebühren nicht kostendeckend zu gestalten, mit Ausnahme von Grossveranstaltungen mit kommerziellem Charakter.

#### Schulwesen

## Art. 21 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- Schulgeld für auswärtige Schüler-/innen
- Exkursionen und Schulreisen
- Klassenlager
- Skilager
- Kurse freiwilliger Schulsport
- Kurse sowie Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Musikschule

## Art. 22 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren bis höchstens 100 Franken. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

## Art. 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

# III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

# Art. 24 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

# Art. 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Schulgemeindeversammlung in Kraft. Die Schulpflege bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife der Schulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der Schulgemeinde

Die Schulpräsidentin: Irmgard Struchen

Der Leiter Schulverwaltung: Hans Karrer